

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



29. Jahrgang · Nr. 6 - Hennigsdorf, 07.11.2020

Sitzung des Hauptausschusses vom 30. September 2020

und

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Oktober 2020

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung des Hauptausschusses vom 30.09.2020
..... Seite 2

und Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
06.10.2020 Seite 2-7

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Abgabensatzung für
die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf.....
..... Seite 8-10

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzungen des
Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hen-
nigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2021 Seite 10

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grund-
schulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen
2021..... Seite 11

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Die Weihnachtsgeschichte nach Charles Dickens
..... Seite 12

Anzeigenteil

..... Seite 13-16

**Sitzung des Hauptausschusses
vom 30.09.2020****nichtöffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0104/2020
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die Lieferung und Installation von Servertechnik**Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0095/2020
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über die losweise Auftragsvergabe zum Rahmenvertrag Baumkontrolle 2020 im Stadtgebiet Hennigsdorf**Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0103/2020
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Straßenraumbegrünung 2020 in Hennigsdorf**Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 06.10.2020****Öffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0100/2020
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2021/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf fasst auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu den Ergebnissen der von der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mit Datum vom 31.08.2020 vorgelegten Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2021/2022 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2017/2018 folgende Beschlüsse:

1. Die Ergebnisse der vorgelegten Nachkalkulation für die Jahre 2017/2018 (Kostenüberdeckung von insgesamt TEUR 767) sowie für die Vorkalkulation der Periode 2021/2022 (2,82 / 2,91 EUR/Kubikmeter; Mittelwert 2,86 EUR/Kubikmeter) bei Einbeziehung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 werden bestätigt.

2. Für die Nachkalkulationen der Jahre 2017 und 2018 sowie für die Vorkalkulation der Periode 2021/2022 wird wie in den Vorjahren das Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung angewandt. Bei der Kalkulation der Abschreibungen werden erhaltene Zuschüsse Dritter (hier Zuschüsse von Investoren) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten gebührend abgesetzt, weil die Tilgungsleistungen für den Kapitaldienst nicht gefährdet sind.

3. Die in die Vorkalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Daher ist für die Periode 2021/2022 die Gebühr für Schmutzwasser um 0,09 EUR/Kubikmeter von 2,95 auf 2,86 EUR/Kubikmeter zu senken.

Anlage:

Gebührenkalkulation 2021/2022

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0101/2020
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2021.
2. Die OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen, die im Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 (Seite 32 des Wirtschaftsplanes 2021) aufgeführt sind im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, beauftragt.
3. Der Wirtschaftsplan 2021 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
4. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 § 7 Nr. 3 und § 14 Absatz 3 ist der Wirtschaftsplan durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die OWA GmbH als Betriebsführer lässt bereits die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen erarbeiten. Die Vergabe über die OWA GmbH dient der Verkürzung des Vergabezeitraumes und gewährleistet einen kontinuierlichen Bauablauf.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2021

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2021 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 10

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0102/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf neu (entsprechend der Anlage).

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Entsprechend §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, kann die Stadt ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln.

Entsprechend § 7 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 fasst die Gemeindevertretung Beschlüsse über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren, die für die Inanspruchnahme von Anlagen, die dem überwiegenden Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, so Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der BV0100/2020 über die Ergebnisse der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2021/2022 ist die Abgabensatzung auf den neuen Wert anzupassen.

§ 4: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bzw. je m³ Klärschlamm einheitlich 2,86 Euro.“

Anlagen:

- Abgabensatzung
- Synopse

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 7-10.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0108/2020
Fraktion SPD

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt

1. Die Abberufung von Thomas Bethke aus dem Aufsichtsrat der OWA GmbH und
2. die Neubesetzung durch Patrick Deligas.

Begründung:

Auf den Gesellschaftsanteil der Stadt Hennigsdorf entfallen 2 Aufsichtsratsmandate. Auf der Basis des § 97 der BbgKVerf vertritt der Bürgermeister die Stadt im Aufsichtsrat. Das darüber hinaus auf die Stadt entfallende Mandat ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Basis des § 41 BbgKVerf zu besetzen. Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt über die Neubesetzung der den Fraktionen zufallenden Sitze des Aufsichtsrates der OWA GmbH auf der Basis des § 97 Abs. 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf mit den von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(10 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0108/2020/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0108/2020

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

1. Vor der Abstimmung werden die Stadtverordneten nach § 41 (7) BbgKVerf – Gremienwahlen darüber informiert, welche wichtigen Gründe zur Abberufung geführt haben. („ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene in dem Gremium gegen eine verbindliche Richtlinie oder Weisung der Gemeindevertretung gehandelt hat oder wenn dies ernsthaft zu besorgen ist.“) Dazu ist die Nichtöffentlichkeit herzustellen, da Belange von Personen betreffen. (§ 36 (2) BbgKVerf Öffentlichkeit der Sitzungen)
2. Die Punkte 1 und 2 werden getrennt behandelt.

Namentliche Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(18 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag

| Name | ja | nein | enthalten |
|-----------------------------|----|------|-----------|
| Herr Benjamin Bengsch | | x | |
| Herr Gunnar Berndt | x | | |
| Herr Dr. Dietmar Buchberger | x | | |
| Frau Susanne Buchberger | x | | |
| Frau Nicole Bäcker | | x | |
| Frau Ursel Degner | x | | |
| Herr Uwe Fischer | | x | |



| Name | ja | nein | enthalten |
|--------------------------|----|------|-----------|
| Herr Kersten Frank | | x | |
| Frau Christine Freund | | x | |
| Frau Ulrike Galau | x | | |
| Frau Simone Goertz | x | | |
| Herr Thomas Günther | | | x |
| Frau Angelina Henning | | x | |
| Herr Bastian Klebauschke | x | | |
| Herr Patrick Deligas | | x | |
| Herr Olaf Klann | x | | |
| Herr Steffen Leber | | x | |
| Herr Michael Mertke | | x | |
| Herr Stefan Nelte | x | | |
| Herr Ralf Nikolai | | x | |
| Herr Heiko Piske | x | | |
| Herr Clemens Rostock | | x | |
| Frau Petra Röthke-Habeck | | x | |
| Herr Werner Scheeren | | x | |
| Frau Cornelia Schmitt | | x | |
| Herr Frank Schönfeld | | x | |
| Herr Oliver Schönrock | x | | |
| Herr Marco Siegel | x | | |
| Herr René Vierkorn | | x | |
| Herr Lukas von Lewinski | x | | |
| Frau Petra Winkel | | x | |
| Herr Michael Wobst | | x | |

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0107/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:
Die Realisierung des Neubaus der Funktionalschwimmhalle Hennigsdorf auf der Grundlage der Feststellung der Ergebnisse der BV0147/2018 vom 05.12.2018 i.V.m. dem Beschluss zur weiteren Vorbereitung und Planung des Neubaus einer Schwimmbad (BV0075/2018).
Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Planungen und Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb der Funktionalschwimmhalle und bekräftigt ihren Willen zur Realisierung des Projektes.

Begründung:

Gemäß der Beschlussfassung BV0147/2018 sind die unter Nr. 3 a-f genannten Kriterien Grundlage für die Entscheidung der SVV über den weiteren Fortgang. Demnach liegen folgende Dokumente vor:

- die bestandskräftige Baugenehmigung für den geplanten Neubau zur Errichtung einer Funktionalschwimmhalle (Antrag vom 19.03.2020, Genehmigung zeitnah in Aussicht gestellt)
- die ausschreibungsfähigen Planungen gemäß HOAI Leistungsphase V-VII (Beginn Vergabeverfahren ab 07.10.2020)
- Kostenberechnung für den geplanten Neubau gemäß HOAI Leistungsphase III (Gesamtkosten 23,66 Mio. Euro)
- Betriebskonzept für den geplanten Neubau (Bestandteil und Anlage dieser Beschlussfassung)
- Bauablaufplanung (Bestandteil und Anlage dieser Beschlussfassung)
- Kostenberechnung für den Rückbau des bestehenden Bades (Bestandteil und Anlage dieser Beschlussfassung).

Mit Vorlage dieser Beschlussfassung wurden die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Errichtung und den Betrieb der Funktionalschwimmhalle am Standort Rathenaustraße (Parkstraße 1) geschaffen.
Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt daher ihren Willen, als Ersatz für das bestehende Aqua-Stadtbad am Standort Rathenaustraße eine neue Schwimmbad zu errichten. Die neue Halle soll sich am vorgelegten Betriebskonzept orientieren (beiliegende Präsentation). Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Hennigsdorf wird eine Gesamtsumme für das Neubauvorhaben inkl. modulare Erweiterung (Rutsche und Sauna) von maximal 25 Mio. Euro bestätigt.
Kapitalzuführung zum Verlustausgleich werden gemäß Präsentation Betriebskonzept (Anlage) und im Wirtschaftsplan der BSH/ESH von der Stadt Hennigsdorf im Haushalt der Stadt berücksichtigt, um den Betrieb des Bades dauerhaft sicherzustellen. Ein steuerlicher Querverbund der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH zur Verlustverrechnung wird angestrebt und ist bei Zustimmung durch die Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

Die Anlage zur BV0107/2020 gilt in Verbindung zum vorliegenden Beschluss.

Anlage:

Präsentation zum Beschluss „Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle“

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0092/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Beitritt der Stadt Hennigsdorf zum Verein „Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V.“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Stadt Hennigsdorf in den Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V.. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung des Vereins sind im Haushalt zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Kommunale Nachbarschaftsforum (KNF) Berlin-Brandenburg ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Berliner Bezirke und Brandenburger Kommunen im Kernraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und bildet seit Mitte der 1990er Jahre den Rahmen für den partnerschaftlichen Dialog zu Fragen der Stadt-Umland-Entwicklung. Die Stadt Hennigsdorf ist seit 10 Jahren Mitglied im Kommunales Nachbarschaftsforum.

Das Kommunale Nachbarschaftsforum ist aktuell das einzige gesamtregionale länderübergreifende Austauschforum für Berlin und die angrenzenden Kommunen im Land Brandenburg und kann auf eine bemerkenswerte Entwicklung in den letzten Jahren zurückblicken. Über die KNF-Jahresthemen und -Jahreskonferenzen, den hierbei verfassten Positionen und Fachbeiträgen wird das KNF auf Landesebene, in den Regionen und Kreisen sowie bei Verbänden und Vereinen als wichtiger Partner wahrgenommen und akzeptiert. Die Unterstützung des KNF bzw. der länderübergreifenden und interkommunalen Zusammenarbeit ist in den aktuellen bzw. neuen Koalitionsverträgen der Berliner und Brandenburger Landesregierung enthalten.

Die räumlichen und funktionalen Verflechtungen zwischen den Kommunen und zu Berlin werden mit dem weiter anhaltenden Wachstum immer intensiver. Fragen zu Standortentscheidungen und -entwicklungen für Wohnen, Verkehr, Gewerbe, Frei- und Grünräume, Bildung, Betreuung, Handel, Versorgung etc. bedürfen mehr denn je über die formelle Planung hinaus engere Abstimmungen untereinander und gemeinsam getragene Lösungen. Erste Ansätze werden bspw. mit der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte an einzelnen Siedlungsachsen sowie mit länderübergreifenden und interkommunalen Modellvorhaben erprobt sowie durch die Länder unterstützt. Das

KNF begleitet diese Prozesse und die Kommunikation zwischen den Kommunen sowie der Regionalplanung und den beiden Ländern.

Anfang 2017 bildete sich die Anliegensgruppe KNF Quo Vadis, in der Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des KNF unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen ermittelt, geprüft und aufgezeigt wurden. Eindeutiges Ergebnis war die Empfehlung zur Gründung eines Vereins. Die Vereinsgründung sowie Satzungsentwürfe wurden in 2019 mit den Mitgliedern des KNF in den vier Arbeitsgemeinschaften diskutiert sowie Hinweise und Empfehlungen zu Satzung und Beitragsordnung gegeben. Die Resonanz in den vier teilträumlichen Arbeitsgemeinschaften war positiv, so dass die Vorsitzenden des KNF im August 2019 beschlossen, den Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V. zum Ende des I. Quartals 2020 zu gründen. Die Vereinsgründung ist am 29. Mai 2020 erfolgt.

Mit der Gründung eines Vereins bleiben die vorhandenen Qualitäten des KNF (nachbarschaftlicher Austausch, vertrauensvoller Dialog auf Augenhöhe, kommunaler Zusammenhalt usw.) bewahrt und gestärkt. Zugleich können die mit einem Verein verbundenen Vorteile genutzt werden. Dazu gehört zum Beispiel die Bildung eines leistungsstarken und selbstständig agierenden Vorstands als zentrale Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion für die Kommunen und Berliner Bezirke, der über die allgemeine Netzwerkarbeit hinaus konkrete Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Kommunen bietet. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.

Mit der Umsetzung eigener Projekte, durch Aufbereitung, Bereitstellung und Vermittlung von Datengrundlagen, methodischen Ansätzen oder übertragbaren Verfahrensweisen werden der Wissens- und Erfahrungsaustausch gefördert und die Kommunen bei ihren kommunalen Aufgaben gezielt unterstützt. Verwaltungshandeln wird unterstützt; personelle und finanzielle Kapazitäten in den Kommunen werden entlastet.

Der Verein ist für viele Vorhaben förderantragsberechtigt bzw. kann für einzelne Aufgaben zweckgebundene Zuschüsse von Landesbehörden o.ä. erhalten. Somit bestehen vielfältige Möglichkeiten, durch die Akquise von Förder- und Finanzmitteln innovative Lösungsansätze und Modellvorhaben zu erproben sowie bei gemeinsamen Vorhaben zusätzliche Finanzierungsoptionen zu erschließen. Der Verein kann hierbei die Einwerbung von Förder- und Finanzmitteln sowie in Abstimmung mit seinen Mitgliedern die Verantwortung bei der Initiierung, Begleitung und Umsetzung der Projekte übernehmen. Der Verein kann als Projektträger gemeinsame Projekte verantworten, d.h. initiieren, begleiten, durchführen und im Nachgang die gewünschten Ergebnisse im Blick behalten.

Der Verein unterstützt und begleitet bei der Ermittlung, Ansprache und Gewinnung von Partnern und Akteuren aus der Region, aus unterschiedlichen Fach- bzw. Landesverwaltungen. Hierüber können Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse organisiert und damit konsensfähige Lösungen und Entscheidungen interkommunal und länderübergreifend herbeigeführt werden.

Durch die Gründung eines Vereins sollte eine passende Trägerstruktur geschaffen werden, die das KNF auf eigene Füße stellt, selbstständiges Handeln ermöglicht, sich durch eine strategische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit Gehör und Stimme verschafft und somit die kommunalen Belange und Interessen der Berliner Bezirke und Brandenburger Kommunen im Kernraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg besser bei den jeweiligen Adressaten vertritt.

Durch die Mitwirkung im Verein bzw. durch die Tätigkeit oder Entscheidungen des Vereins werden die rechtlichen Interessen und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder nicht beeinträchtigt oder Beschlussfassungen der kommunalen Gebietskörperschaften berührt bzw. in Frage gestellt. Dazu hat sich der Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung gegeben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Geschäftsordnung soll u.a. die Herbeiführung von und den Umgang mit Beschlüssen des Vorstandes, deren Umsetzung sowie die Kommunikation gegenüber und die Zusammenarbeit mit Dritten regeln.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte noch keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Im November 2020 soll nun ein offizieller Festakt zur Vereinsgründung mit einer ersten ordentlichen Mitgliederversammlung inklusive Vorstandswahl durchgeführt werden, auf der die Satzung verabschiedet, der satzungsgemäße Vorstand gewählt und die Geschäftsordnung bestätigt werden soll.

Anlagen:

Anlage 1
Vereinsatzung Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V.

Anlage 2
Beitragsordnung Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 10 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.60, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0098/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Fortschreibung des Parkraumkonzeptes „Cohnsches Viertel“ in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt

1. die Fortschreibung des Parkraumkonzeptes „Cohnsches Viertel“ in Hennigsdorf gemäß Anlage 1 sowie
2. die Erweiterung der Bewohnerparkzone I gemäß Anlage 2.

Begründung:

Das Parkraumkonzept „Cohnsches Viertel“ in Hennigsdorf wurde zuletzt am 15.07.2009 (BV0078/2009) durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Mit dem Konzept wurden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Verringerung von Parksuchverkehren,
- gerechte Flächenverteilung für alle Verkehrsarten,
- Vermeidung von Verdrängungseffekten durch Fremdparker,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- nachhaltige und bedarfsgerechte Parkraumsicherung,
- Reduzierung der Flächenversiegelung,
- Entlastung des Quartiers von fließendem und ruhendem Verkehr,
- Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Parkraumbewirtschaftung sowie
- Einbeziehung privater Stellplätze in das Parkraumkonzept.

Seit 2009 sind im Geltungsbereich des Parkraumkonzeptes „Cohnsches Viertel“ einige bauliche Veränderungen zu verzeichnen wie

- der Neubau von Wohnungen am „Himbeerblock“ in der Forst- und Feldstraße mit der Errichtung von Stellplätzen,
- die Sanierung des Gemeinschaftszentrums „Conradsberg“ einschließlich dem Bau von Stellplätzen sowie
- die Errichtung von Elternstellplätzen an der Grundschule Theodor Fontane an der Parkstraße.

Durch diese baulichen Veränderungen sind sowohl neue Stellplätze entstanden als auch teilweise Parkmöglichkeiten reduziert worden. Darüber hinaus gab es wiederholt Hinweise und Beschwerden der Bewohner aus dem „Cohnschen Viertel“ über Fremdparker im Gebiet, insbesondere an Markttagen und am Abend, so dass sich die Verwaltung entschlossen hat, das Parkraumkonzept „Cohnsches Viertel“ fortzuschreiben.

Im Zuge der Fortschreibung wurden zunächst an zwei Tagen (davon ein Markttag, von 6.00 Uhr bis 22 Uhr) die Parkraumbelastung und -auslastung sowie die Parkdauer und die Falschparker erfasst. Die Auswertung führte zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

- Es besteht, gemessen an den Ergebnissen der Parkraumauslastung, kein Handlungsbedarf im „Cohnschen Viertel“ zur Ausweisung bzw. Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkraumkapazitäten. Allerdings wird durch die Bewirtschaftung in der Fontanestraße das Parken in die Nebenstraßen verdrängt. Deshalb ist in den westlich in die Fontanestraße einmündenden Straßen wie Nauener Straße, Humboldtstraße, An der Wildbahn und Forststraße die Auslastung des Parkraums im Tagesmittel hoch bis sehr hoch. Zur Verbesserung der Parksituation für die Bewohner soll deshalb in diesen Bereichen Bewohnerparken eingeführt werden.
- Das Bewohnerparken im Mischprinzip mit 2h-Parken mit Parkscheibe soll bis zur Achse Bergstraße (ausschließlich Bergstraße) erweitert werden. Das führt zur Vergrößerung der Bewohnerparkzone I (siehe Anlage 2). Gemäß StVO darf die maximale Ausdehnung einer Bewohnerparkzone 1000 m nicht überschreiten. Diese Größe wird bei der Bewohnerparkzone I eingehalten.



- Für die Errichtung privater Stellplätze gibt es auf den Grundstücken noch genügend Kapazitäten. Entsprechende Gespräche mit den Grundstückseigentümern zu diesem Thema waren bislang erfolglos.

Die Kombination von Bewohnerparken und Kurzzeitparken führt dazu, dass gebietsfremde Langzeitparker verdrängt werden und die Parkchancen für die Bewohner deutlich erhöht werden. Aber auch Kunden und Besucher des Stadtzentrums finden Parkmöglichkeiten.

Der vorliegende Entwurf des Parkraumkonzeptes wurde den wesentlichen Eigentümern / Verwaltern der Stellplätze im „Cohnschen Viertel“ zur Stellungnahme übersandt. Es wurden keine relevanten Hinweise gegeben.

Anlagen:

Anlage 1
Fortschreibung des Parkraumkonzeptes „Cohnsches Viertel“ in Hennigsdorf,
Stand August 2020

Anlage 2
Neue Abgrenzungen der Bewohnerparkzone I

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0094/2020
Fraktion SPD

Betreff: Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Hennigsdorf schließt sich dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ an.

Begründung:

Im Jahr 2010 wurde mit Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ ins Leben gerufen, dem mittlerweile 242 Kommunen angehören. Das Ziel dieses Bündnisses ist es, dem kommunalen Klimaschutz einen Stellenwert zu geben und gemeinsam mit anderen Kommunen an den Bund und die Länder zu appellieren. Diese sollen die Kommunen finanziell und mit entsprechenden Rahmenbedingungen beim Naturschutz vor Ort unterstützen.

Grundlage des Bündnisses ist die „Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“. Diese enthält eine umfangreiche Darstellung aller denkbaren Tätigkeitsfelder, in denen Städte und Kommunen theoretisch im Naturschutz aktiv werden können. Diese Deklaration, der sich die Stadt Hennigsdorf bei einem Beitritt anschließt, ist ausdrücklich keine verpflichtend abzuarbeitende oder umzusetzende Aufgabenliste.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen.

Daher erklären die unterzeichnenden Kommunen (Auszug aus der Deklaration):

- Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.
- Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern: (dann folgen die möglichen Tätigkeitsfelder)

Die Stadt Hennigsdorf wird durch dieses Bündnis oder die Deklaration nicht verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Die unterzeichnenden Kommunen bleiben selbstverständlich zu jeder Zeit frei in ihrer Gestaltung. Das Bündnis dient vor allem der Vernetzung, der gegenseitigen Information und der Motivation, Maßnahmen zu ergreifen, wo sie sinnvoll und möglich sind.

Die Teilnahme am Bündnis hat für die Stadt eine Reihe von Vorteilen:

- Das Bündnis bietet Hennigsdorf die Möglichkeit, sich als Kommune zu profilieren und positiv auf sich und Ihre Maßnahmen aufmerksam zu machen.
- Als Plattform für interkommunales Austausch und Kooperationen, bietet das Bündnis Kontakte und Ansprechpartner rund um den kommunalen Naturschutz. Kommunen aus ganz Deutschland sind Mitglied im Bündnis und zeigen mit zahlreichen Projektbeispielen, wie der Naturschutz vor Ort gelingen kann.
- Jährlich zeichnet das Bündnis mit dem „Naturschutzprojekt des Jahres“ besonders innovative Naturschutzprojekte der Mitgliederkommunen aus und belohnt die Sieger mit attraktiven Sachpreisen und öffentlichen Auszeichnungen.
- Mit der Homepage, einem regelmäßigen Newsletter sowie Broschüren und Handlungsempfehlungen informiert das Bündnis seine Mitglieder über aktuelle Entwicklungen im kommunalen Naturschutz.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(13 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0094/2020/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0094/2020

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Stadt Hennigsdorf schließt sich dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ an. Darüber hinaus wird eine beim BPU angesiedelte Arbeitsgruppe gebildet, die mit Hilfe der Verwaltung ein Konzept entwickelt, wie sich Hennigsdorf zu einer Kommune der biologischen Vielfalt entwickeln kann. Dieses Konzept soll konkrete Maßnahmen beinhalten, die durch die SVV beschlossen werden und schnellstmöglich umsetzbar sind.

Begründung:

Die Begründung des Antragstellers weist die Möglichkeiten der Nutzung des Bündnisses aus. Sie sagt aber nichts über konkrete Maßnahmen, die in der Stadt Hennigsdorf ergriffen werden müssen.

Ziel des Änderungsantrages ist es, im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu ergründen, welchen der in anderen Kommunen (Erfahrungsaustausch als ein Ziel des Bündnisses) bereits umgesetzten erfolgreichen Maßnahmen auf Hennigsdorf Anwendung finden können.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(22 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0099/2020
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die Installation von Trixi-Spiegeln zur Absicherung von Radfahrenden und Zufußgehenden an Kreuzungen und Einmündungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass schnellstmöglich an allen geeigneten Kreuzungsbereichen und Einmündungen sogenannte Trixi-Spiegel installiert werden.

Über den Umsetzungsstand ist in der ersten SVV 2021 Bericht zu erstatten.

Begründung:

Nahezu wöchentlich sterben in Deutschland Menschen, die von rechtsabbiegenden LKW übersehen werden. Die Stadt wirkt dem mit Gestaltungsmaßnahmen entgegen, die die Übersicht verbessern sollen. Die Umsetzung braucht allerdings Zeit. Technische Lösungen, wie der Abbiegeassistent, werden auf Jahre nicht flächendeckend im Einsatz sein. Deshalb gilt es, über weitere kurzfristigere Maßnahmen nachzudenken. Trixi-Spiegel bieten insbesondere Fahrerinnen und Fahrern von Großfahrzeugen einen besseren Überblick des Kreuzungsbereichs und des Toten Winkels. Dort, wo sie installiert wurden, sind die Unfälle mit rechtsabbiegenden LKW stark zurück gegangen. Die Kosten von ca. 100 € / St. sind dabei sehr gering und damit auch aus dem laufenden Haushalt finanzierbar.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0099/2020/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0099/2020

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird mit der Erstellung einer Unfallstatistik über Abbiegeunfälle im Zusammenhang mit LKWs und Bussen in den letzten Jahren an den dafür relevanten Kreuzungen im Hennigsdorfer Stadtgebiet beauftragt und soll daraus Schlussfolgerungen über einen sinnvollen Einsatz von Trixispiegeln und ihrer verschiedenen Arten an den dafür geeigneten Kreuzungen im Stadtgebiet ziehen. Weiterhin sollte untersucht werden, ob durch andere Maßnahmen zu Beispiel eine Veränderung der Ampelschaltung an allen Kreuzungen mit Vorrang für Fahrradfahrer zusätzlich Sicherheiten geschaffen werden können.

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen der SVV schnellstmöglich jedoch bis spätestens zur 1. SVV 2021 vorgetragen werden.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse sollte dann direkt über eine sinnvolle Umsetzung entschieden werden.

Begründung:

Wir schließen uns in der Begründung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dem Hauptantrag an, sehen jedoch keine Notwendigkeit, alle Kreuzungen in Hennigsdorf mit Trixispiegeln auszustatten. Dass die Platzierung der Spiegel an geeigneten Stellen sinnvoll sein kann, zeigen entsprechende Unfallstatistiken. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass das Anbringen von Trixispiegeln an Kreuzungen nur der Sicherheit der Radfahrer bei ruhendem Verkehr aber nicht bei fließendem Verkehr dient. Aus diesem Grund halten wir auch andere ergänzende Maßnahmen als sinnvoll, um die Sicherheit für Radfahrer gegenüber abbiegenden LKWs oder Bussen zu erhöhen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(24 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0097/2020
Fraktion AfD

Betreff: Initiative zum Aufbau von Sicherheitspartnerschaften in Hennigsdorf, auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales BB vom 1. Juni 2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, Maßnahmen einzuleiten, die zum Aufbau von Sicherheitspartnerschaften in Hennigsdorf erforderlich sind und darüber hinaus die im Erlass (Erlass des MIK BB vom 1. Juni 2017) genannten Eckpunkte, wie beispielsweise das Zusammenwirken mit der Polizeidirektion (Nord), zu initiieren.

Begründung:

Die städtischen Plätze im Nahbereich des Bahnhofs Hennigsdorf haben eine herausragende Bedeutung für die Stadt. Aus den unterschiedlichsten Gründen ist dieser Bereich stark frequentiert.

Unangemessenes Verhalten von Personen (siehe BV0042/2020, CDU-Fraktion) sowie die hohe Anzahl von Fahrraddiebstählen in den letzten Jahren, lassen einen präventiven Ansatz als sinnvoll erscheinen.

Eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung und ein positives Sicherheitsgefühl können nur mit einer gemeinsamen, gesamtgesellschaftlichen Anstrengung realisiert werden - Sicherheit braucht Partner! (Erlass des MIK BB vom 1. Juni 2017)

Sicherheitspartner seien ein Baustein für die Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Stadt, heißt es auch in der Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung (FF/O, Quelle: MOZ, 06.02.2018, 22:00 Uhr - Aktualisiert 07.02.2018).

Auch andere Gemeinden in Brandenburg machen den Erlass des MIK BB zur Grundlage ihrer Bemühungen im Bereich der Kriminalprävention (...Innenministerium in Potsdam... Ende des vergangenen Jahres...69 Initiativen der Zusammenarbeit von Einwohnern, Polizei und Behörden...Quelle: dpa/ 24.02.2020, 07:32 Uhr)

Die Stadt sollte die Möglichkeiten nutzen, die dafür bereitstehenden Mittel abzurufen und insbesondere im Bahnhofsbereich, im Sinne der Kriminalprävention tätig zu werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(18 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0096/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Änderungsbeschluss zur BV0032/2020 hinsichtlich des Kaufgegenstandes und der Grundstücksgröße zum Beschlussvorschlag 1 (Grundstücksverkauf)

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

BV0100/2020

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.10.2020, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) als eine öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben / Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
 - b) als eine öffentliche Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
 1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

I. Teil – Benutzungsgebühren

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) angeschlossen sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeit-

raum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 7 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Klärschlamm.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bzw. je m³ Klärschlamm einheitlich 2,86 Euro.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit quartalsweiser oder monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesezeitraum. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührenhöhe festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so er-

mittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ablesebezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:

| Ablese- bezirk | 15.01. | 15.02. | 15.03. | 15.04. | 15.05. | 15.06. | 15.07. | 15.08. | 15.09. | 15.10. | 15.11. | 15.12. |
|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 121 | ja | ja | ja | ja | ja | ja | nein | nein | ja | ja | ja | ja |
| 122 | ja | nein | nein | ja | ja |
| 123 | nein | ja | nein |
| 124 | nein | nein | ja |
| 131 | ja | nein | nein | ja | ja |
| 132 | nein | nein | ja |
| 431 | ja | ja | ja | ja | ja | nein | nein | ja | ja | ja | ja | ja |
| 432 | nein | nein | ja |

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 2 und 3 entsprechend.

II. Teil - Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Kostensersatz)

§ 8 Kostensatzanspruch

- (1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt, d. h. für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam, folgende Einheitssätze zu ersetzen:

Grundstücksanschlusskanal 489,36 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
Revisionsschacht 1.118,16 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrichten. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt folgende Einheitssätze zu ersetzen:

Grundstücksanschlusskanal 244,68 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
Revisionsschacht 559,08 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorausleistung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorausleistung wird unter § 9 Abs. 2 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vorausleistungen sind mit dem endgültigen Kostenersatzanspruch zu verrechnen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Kostensatzpflichtiger

- (1) Kostensatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostensatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostensatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostensatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Teil - Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht



- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt oder den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich sind.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich ist.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 11 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. entgegen § 11 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
 5. entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

der Stadt Hennigsdorf vom 27.06.2018 (BV0079/2018) außer Kraft.

Hennigsdorf, 07.10.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.10.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|-------------|
| die Erträge | 3.923.738 € |
| die Aufwendungen | 3.366.256 € |
| der Jahresgewinn | 557.482 € |
| der Jahresverlust | 0 € |

1.2. im Finanzplan

| | |
|--|--------------|
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.281.722 € |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -1.305.000 € |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -821.693 € |

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf 0 €

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Hennigsdorf, den 14.09.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2021

1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder 2021

1.1. Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 27.02.2019 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

| Ferienzeitraum | Anzahl der Ferienwochen | Hinweise |
|---------------------|-------------------------|---|
| 01.02. – 05.02.2021 | 1 Woche | |
| 29.03. – 09.04.2021 | 2 Wochen | |
| 28.06. – 06.08.2021 | 6 Wochen | |
| 11.10. – 22.10.2021 | 2 Wochen | |
| 23.12. – 31.12.2021 | 1 Woche | vom 27.12. bis 30.12.2021 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2) |

1.2. An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 14.05.2021 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 24.06.2021
- 25.06.2021

2. Notbetreuungseinrichtungen 2021

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 14.05.2021
- 27.12.2021 – 30.12.2021

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 14.05.2021 in der Kita „Spatzennest“, Schönwalder Str. 17 und vom 27.12.2021 bis 30.12.2021 in der Kita „Die Weltentdecker“, Spandauer Allee 10, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2020

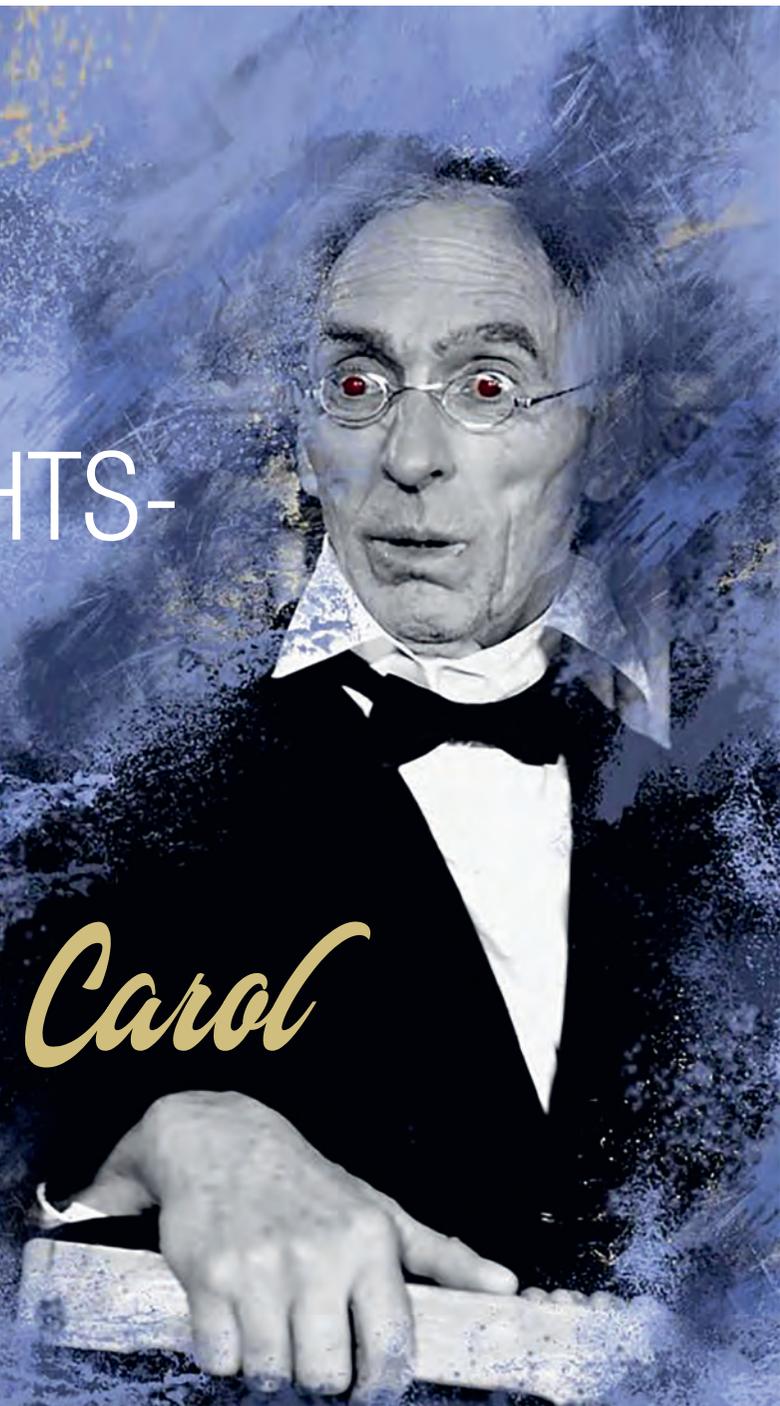
gez. Th. Günther
Bürgermeister



DIE WEIHNACHTS- GESCHICHTE

nach Charles Dickens

A Christmas Carol



19./20. Dezember 2020 | 16 Uhr

Stadtklubhaus Hennigsdorf

Edisonstraße 1, 16761 Hennigsdorf



16 Euro / erm. 12 Euro, Familienticket (2 Erwachsene, 2 Kinder) 50 Euro

Hier erhältlich: Stadtinformation Hennigsdorf, online über www.reservix.de

und über www.einweihnachtsgeschichte.de

www.hennigsdorf.de

Einkaufen mit dem Fahrrad – auch im Herbst

(akz-o) Das Fahrrad ist praktischer Lebensbegleiter in allen Jahreszeiten. Damit es sich auch in dunklen Monaten zuverlässig bewährt, muss es herbst- und winterfest gemacht werden. Tüchisch sind rutschige Blätter oder schlammig-feuchte Untergründe. Hier braucht das Rad am besten Reifen für schwierige Untergründe. Winter-Gummimischungen oder Spikes sorgen für sicheren Halt und gute Fahrt. Mit leistungsstarken Scheinwerfern mit hohen Lux-Werten und breiter Ausleuchtung, einwandfreien Bremsbelägen und atmungsaktiver Kleidung macht das Radeln in frischer Luft auch an kühlen Tagen Spaß.

Richtige Sitzhaltung

Und natürlich müssen die Basics stimmen. Um wirklich entspannt und vor allem schmerzfrei in die Pedale zu treten, ist die richtige Sitzhaltung wichtig. Sie entlastet die Rückenmuskulatur und sorgt für eine optimale Kraftumsetzung. Wer mit krummem Kreuz fährt oder zu tief sitzt, verliert schnell die Lust – denn Verspannungen im Nacken, ein Gefühl von Taubheit in den Handgelenken oder Knieschmerzen laden nicht zu längeren Touren ein. Zwei Aspekte entscheiden über die richtige Sitzhaltung – die Sitzhöhe und die Rahmenlänge. In welchem Winkel Arm, Oberarm und Rumpf stehen sollten, hängt davon ab, ob jemand beispielsweise mit einem Citybike oder ei-

nem Sportrad unterwegs ist. Auf jeden Fall sollte die Ferse bei gestrecktem Knie auf dem unten befindlichen Pedal ruhen. Übrigens: Wer keine komfortable Sitzposition herstellen kann, muss nicht gleich ein neues Fahrrad kaufen. Durch den Austausch von Teilen wie Sattel, Sattelstütze, Vorbau, Lenker und Griffen lassen sich Ergonomie und Komfort eines Fahrrads verbessern. Hilfe hierzu gibt der Fachhandel.

Mit einem Klick umrüsten

Richtig bestückt sind Fahrräder kleine Transportwunder. Da beim Einkauf schon mal einiges an Gewicht zusammenkommt und man zu Hause nicht wieder alles umpacken möchte, sind hier Körbe besonders geeignet, die eine sichere Montage mit Abnehmbarkeit vereinen.

Körbe und Taschen mit Schnellbefestigungen können mit ins Geschäft genommen und im Handumdrehen wieder am Rad fixiert werden. Mit KLIICKfix Adaptern (www.klickfix.de) von Rixen & Kaul ausgestattetes Zubehör passt auf jedes Rad – egal ob E-Bike, Trekking- oder Hollandrad.

Es ist ratsam, das Gewicht am Rad zu verteilen und nicht den kompletten Einkauf im Lenkerkorb zu transportieren,

da so das Lenkverhalten beeinträchtigt werden kann. Gepäckträgerkörbe werden als Ergänzung immer beliebter, nicht zuletzt weil sie besonders geräumig sind und das Gewicht zentral am Rad platzieren.



Foto: Klickfix/lakz-o

Apotheken-Service: Gerade jetzt sehr wertvoll

(akz-o) Rund 10.000 Vor-Ort-Apotheken in Deutschland bieten einen Service, der gerade jetzt, wo man Abstand halten möchte, wichtig ist: Über die Internet-Plattform IhreApotheken.de können die Kunden rezeptfreie wie rezeptpflichtige Medikamente sowie andere apothekenübliche Artikel online vorbestellen. Innerhalb weniger Stunden liegen die geordneten Produkte in der Wunschapotheke zur Abholung bereit oder werden bei Bedarf von vielen Apotheken auch per Botendienst bei den Kunden zu Hause angeliefert. So verbindet die Plattform den modernen Online-Service mit der größtmöglichen Sicherheit und Beratungskompetenz der Vor-Ort-Apotheken. Zugleich können die Apotheken dank des neuen Angebots die Vorteile von stationärem und Online-Handel miteinander verbinden. „Wir freuen uns, dass sich IhreApotheken.de bereits nach wenigen Monaten erfolgreich etabliert hat“,

sagt Dr. Michael P. Kuck, Vorstandsvorsitzender von Noweda, einem genossenschaftlich organisierten Unternehmen im Eigentum von 9.200 Apothekerinnen und Apothekern, das die neue Online-Plattform initiiert hat, um die Vor-Ort-Apotheken zu stärken. Rund die Hälfte aller Apotheken in Deutschland ermöglicht den Kunden bereits den Zugriff auf das neue Service-Angebot – Tendenz steigend. Den Bestellern steht auch hier ein größtmögliches Sortiment zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgt die Versorgung deutlich schneller als bei Arzneimittelversendern. So steht jedes in Deutschland zugelassene und lieferbare Arzneimittel sofort oder innerhalb weniger Stunden bereit. Die Kunden bestimmen online durch Eingabe der Postleitzahl die teilnehmende Vor-Ort-Apotheke bzw. ihre Stammapotheke und wählen dann die gewünschten Produkte aus. Bei rezeptpflichtigen Medikamenten wird zudem das Rezept hochgeladen.

Wer bei deutschen Apotheken kauft, leistet zugleich einen Beitrag zur Sicherung einer qualifizierten flächendeckenden (Akut-)Versorgung, die nur die Vor-Ort-Apotheken bieten. „Apothekerinnen und Apotheker sind in erster Linie Heilberufler, die nicht nur unmittelbar nach dem Arztbesuch, sondern auch in der Nacht und am Wochenende für ihre Kunden da sind und diese beraten“, sagt Dr. Kuck. „Darüber hinaus sind sie Arbeitgeber von mehr als 150.000 Beschäftigten, bilden jährlich circa 7.400 junge Menschen aus und leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zum Gewerbesteueraufkommen. All das kommt natürlich auch den Wohnorten der Apothekennutzer zugute. Und es sind Leistungen, die von den internationalen Versanddienstleistern und der ausländischen Online-Konkurrenz leider nicht zu erwarten sind.“



Die bestellten Produkte werden für die Vor-Ort-Apotheken sofort nach Auftrags-eingang beim Großhändler Noweda individuell zusammengestellt.
Foto: Noweda Apothekergenossenschaft eG/lakz-o

Abwehr stärken in Corona-Zeiten

(spp-o) Die kühle Jahreszeit steht bevor und fordert die Immunabwehr des Körpers heraus. Und in diesem Jahr ist es besonders wichtig, seine Abwehrkräfte zu stärken. Hier kommen fünf wertvolle Tipps zur Unterstützung:

1. Regelmäßig schwitzen: Eine Bewegungseinheit von ca. 30 Minuten alle paar Tage reicht, um das Immunsystem anzukurbeln. Wem Joggen zu sehr auf die Gelenke geht, der findet vielleicht Freude am Schwimmen oder Radfahren.
2. Sich „abhärten“: Neben dem Schwitzen sind auch Kälteanwendungen eine gute Möglichkeit, um den Körper zu trainieren. Denn so lernt er, leichter mit schwankenden Umgebungskonditionen umzugehen.
3. Gesund ernähren: Eigentlich ist gesunde Ernährung gar nicht schwer: wenig Zucker, vor allem gesunde Fette, ganz wenig Alkohol und viel Obst und Gemüse.



Foto: pixabay.com/spp-o

4. Immunkur machen: Viele Menschen wünschen sich eine Medizin, die ihre Selbstheilungskräfte auf natürliche Weise stärkt. Ein beliebtes Therapiesystem sind Schüßler-Salze. Sie wirken sanft und sind gut mit anderen Medikamenten kombinierbar. Wer seinem Körper etwas Gutes tun möchte, kann die Schüßler-Salze „Immunkur“ anwenden: Sie besteht aus den Salzen Ferrum phosphoricum (Nr. 3), Kalium sulfuricum (Nr. 6) und Magnesium phosphoricum (Nr. 7).
5. Entspannen und genug schlafen: Der Körper regeneriert sich im Schlaf – ebenso die Immunzellen, die Viren und Bakterien bekämpfen können.



Foto: Andreas Schulzelstock.adobe.com/toom/akz-o



Foto: Matthias Lindner/Gettyimages.com/toom/akz-o

Im Herbst für den Frühling planen: Vom Garten zum Insektenparadies

(akz-o) Wird es draußen ungemütlich, machen wir Menschen es uns drinnen kuschelig. Ähnlich funktioniert es bei den Bienen. Während sich Honigbienen in ihren Stöcken als Trauben dicht an dicht wärmen, ziehen sich manche Wildbienen einzeln oder als Pärchen in Erdlöcher und oberirdische Hohlräume zurück.

Doch auch im eigenen Garten kann jeder für den passenden Unterschlupf sorgen, denn mit ein wenig Geschick lassen sich Nisthilfen selber bauen. Eine große Auswahl bietet toom: Vom Hummelkasten bis zur Profi-Schlupfkammer findet sich hier alles, was das Wildbienenherz begehrt. Fein säuberliche Papierröhrchen und Bohrungen verhindern, dass sich Bewohner der Insektenhotels verletzen. Und dank unterschiedlichster Durchmesser findet jede Wildbienenart die passende Unterkunft (www.toom.de).

Doch sobald der Frühling naht, sind sie wieder auf der Suche nach Nahrung. Gut, wenn dann in Gärten und auf Balkonen ein gedeckter Tisch auf sie wartet. Ein Insektenparadies zu schaffen ist leichter als gedacht. Eine gute Planung im Herbst erleichtert den Start in den nächsten Frühling.

Blütenmeer: Für Bienen sind Blumen nicht gleich Blumen. Gefüllte Blüten etwa bieten weder Pollen noch Nektar. Dabei gibt es etliche bienenfreundliche Futterpflanzen für ein üppiges Buffet – vom Frühjahr bis zum Herbst. Schon im

März freuen sich die ersten Wildbienen beispielsweise über Gänsekresse. Später dann locken Blaukissen oder Katzenminze die summenden Gäste an, anschließend folgen Margeriten und Lupinen, Thymian, Bergminze und Lavendel. Witwenblumen erfreuen die nützlichen Insekten bis in den Herbst hinein und auch Astern, Ziersalbei oder Borretsch dienen als Futterquellen, wenn andere Pflanzen längst verblüht sind. Die Liste der Pollen- und Nektarlieferanten ist lang, für jede Gartensituation ist etwas Passendes dabei. Eine große Auswahl an insektenfreundlichen Pflanzen gibt es bei toom – von Kräutern über Stauden bis zu einjährigen Sommerblumen. Übrigens: Schon seit 2015 hat sich toom als erster Baumarkt dazu entschieden, Glyphosat und besonders bienengefährliche Pestizide auszulisten.

Idylle: Bienen mögen es idyllisch. Ein allzu aufgeräumter Garten bietet wenig Verstecke und Unterschlupf-Möglichkeiten. Wer in einer Ecke ein wenig Unordnung zulässt, etwa mit Totholz, Feldsteinen und Laubhaufen, tut Insekten einen großen Gefallen. Vielleicht ist zudem noch Platz für eine kleine Wasserstelle? Auch hier bietet der Baumarkt mit seinem Konzept für Nachhaltigkeit das passende Zubehör – vom Mini-Teich in der Zinkwanne bis zur Wasserpflanze. Für ein Paradies, in dem sich Mensch und Biene gleichermaßen wohlfühlen.

Mit Stil, Charme, Phantasie und Leidenschaft: Ganzheitliche Raumgestaltung mit luxuriösen Wandfarben

(akz-o) Viele Menschen möchten zu Hause Ruhe und Entspannung genießen. Die Gestaltung der eigenen vier Wände hat großen Einfluss darauf. Knapp die Hälfte der Wände in Deutschland ist weiß gestrichen – für viele bedeutet dies eher Langweile. Der Wunsch nach farbiger Gestaltung wächst, vor allem auch jetzt, da man sich öfter zu Hause aufhält.

Ein Füllhorn an Inspiration und Wohlfühlatmosphäre sind die 120 hochwertigen, satten Farbtöne der Luxus-Kollektion von Caparol Icons. Neben der Farbwirkung sprechen die Qualität und Nachhaltigkeit der in Deutschland hergestellten Farben für sich. Das junge Unternehmen mit Start-

up-Charakter zehrt von der Erfahrung des Mutterkonzerns DAW, der größte privat geführte Baufarbenhersteller Europas aus dem hessischen Ober-Ramstadt, der 2020 sein 125-jähriges Bestehen feiert und der für zahlreiche Meilensteine in der Farbenentwicklung weltweit verantwortlich ist.

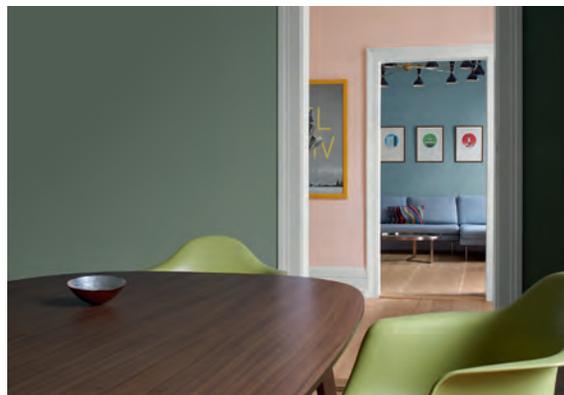
Die vom Inhaber Dr. Ralf Murjahn zusammen mit seiner Schwester, die Kunsthistorikerin Annika Murjahn, initiierte Luxus-Wandfarben-Kollektion spiegelt die besondere Liebe zum Produkt und das gewachsene Know-how des Unternehmens wider. Ein Team aus FarbdesignerInnen, TrendforscherInnen und InnenarchitektInnen führte eine umfangreiche wissenschaftliche Studie durch, auf deren Grundlage die Kollektion entstand. Die Studie befasste sich mit Kunst, Musik, Architektur, Literatur, Design, technischem Fortschritt und Mode von den 1950er- bis 2000er-Jahren und dem daraus resultierenden Einfluss auf die jeweilige Farbkultur der sechs Jahrzehnte.

Das Sortiment beinhaltet natürliche und pastellige Farben ebenso wie besonders leuchtende Nuancen und Neon- und Metallic-Töne. Die damit entstehenden pudrig matten Wände verleihen Räumen ein besonderes Flair. Höchste Ansprüche an Umweltfreundlichkeit, Gesundheit und Nachhaltigkeit verbinden sich mit Leidenschaft für Farbe sowie mit dem Anspruch, eine außergewöhnliche Qualität zu bieten und besonders edle und farbtiefe Oberflächen zu ermöglichen. Unter www.caparol-icons.de finden Sie zahlreiche Anregungen.



Mit seinem hohen Gelbanteil sorgt „Green Trick“ für eine freundliche und einladende Atmosphäre in den eigenen vier Wänden. Unbehandeltes Holz kommt besonders gut mit diesem natürlichen Farbton zur Geltung.

Foto: Caparol Icons/akz-o



Die milde Krokodilgrün-Nuance „Balloon Dog“ beruhigt das Auge, entspannt die Sinne und hebt besonders haptische Oberflächen von natürlichen Materialien hervor. Foto: Caparol Icons/akz-o



Der tiefe Blauton „Skater“ erweckt energetische Kontraste mit Metallen. In einem Londoner Apartment hebt diese edle Nuance messingfarbene Akzente besonders hervor. Foto: Caparol Icons/akz-o



125 SKODA AUTO JAHRE FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN JUBILÄUMSMODELLEN **DRIVE 125**

Tolle Hauspreise & Klasse Service.



Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.

Auto Punkt Falkensee & Spandau

14612 Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau Päwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

DMSZ
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

Coronavirus treibt Goldpreis auf neues Rekordniveau
Goldankauf Hennigsdorf wieder geöffnet

Der Goldpreis hat ein Rekordhoch erreicht. Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Paladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Laut einer Umfrage unter 4.500 Kunden werden hier die besten Preise in Berlin und Brandenburg gezahlt. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen Sortiment etwas Neues erwerben. Die Experten sind von Montag bis Freitag für Sie da.



Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.



Wir machen auch Hausbesuche

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

ALLES WAS IHR BAUM BRAUCHT!

SEIT 1991

WIENER
DER BAUMDIENST



- Forstwirt
- Fachwirt für Baumpflege / Baumsanierung
- Baumkletterer aller Leistungsstufen
- Sachkundiger für Hebebühnen und Kletterausrüstung Baumpflege

Baumfällung

Stubbenfräsen

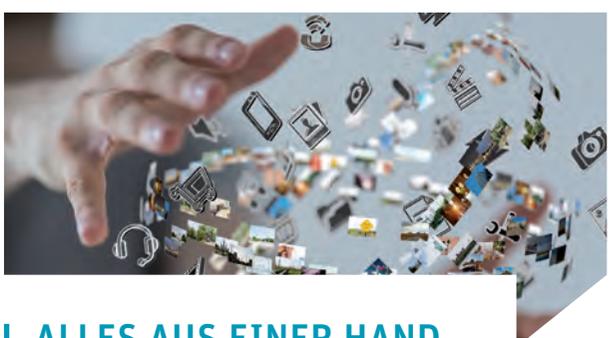
Baumpflege

Abfuhr und Entsorgung

Spezialfällung und Abtragung in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne

Telefon: (0 33 02) 80 25 38 | Mobil: (0172) 3 07 50 85
www.baumdienst-wiener.de

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER
MÄRKISCHES MEDIENHAUS



ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien.

Kerstin Reher
T 03301 596319

Petra Heym
T 03301 5963311

Stefan Schulz
T 03301 596321

Christiane Birkholz
T 03301 5963310

Ramona Simon
T 03301 596318

Susanne Schmidt
T 03301 5963316

Susanne Lüty
T 03301 5963312

anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt



Herzog Bestattungshaus



Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
 Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
 z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
 Organisation der Trauerfeier
 kostenfreie Hausbesuche

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

Ihr Einsatz ist unbezahlbar.
 Deshalb braucht sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de




Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
 Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
 Motorräder
 Werkstatt • Zubehör
 E-Bike
 Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



SIE HABEN NICHT ALLES BEISAMMEN?

Macht nichts – wir kümmern uns um fehlende Urkunden und Unterlagen.

Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
 16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
 Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646



BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
 Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: PRESSEDruk Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.